



Kontakt-, Besuchermanagement in der pandemischen Phase – SARS-CoV-2

Die folgende Besuchskonzeption verbindet die Strukturelemente der

- **Handreichung des Bevollmächtigten der Bundesregierung. Besuche sicher ermöglichen - Besuchskonzepte in stationären Einrichtungen der Langzeitpflege während der Corona-Pandemie**
- **CoronaTestQuarantäneVO, 05.05.2021**
- **Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters der Landeshauptstadt Düsseldorf, 05.05.2021**
- **CoronaSchVO, 03.05.2021**
- **CoronaAV Einrichtungen, 06.05.2021**
- **CoronaBetrVO, 03.05.2021**

und bringt sie in Übereinstimmung mit der aktuellen pandemischen Situation, insbesondere mit der latent existierenden für die stationäre Altenhilfe.

Die farblich gekennzeichneten Textstellen geben die Empfehlungen der Einrichtung wieder. Diese können in Abweichung von Verfügungen, Verordnungen und Erlassen in einem besonderen Schutzverständnis für die Senioren*innen, Besuchern*innen und Mitarbeitenden begründet sein.

Wir bitten eindringlich, diesen Empfehlungen vertrauensvoll nachzukommen.

Ziel	<p>Oberste Maxime unseres Denkens und Handelns ist es, für die in unserer stationären Senioreneinrichtung lebenden Seniorinnen und Senioren und den hier tätigen Mitarbeitenden, den Schutz vor einer gesundheitlichen Gefährdungslage zu garantieren, die Gefahr für Leib und Leben auszuschließen respektive sie zu minimieren. Diesen Aspekt des beruflichen Ethos gilt es in der Phase der weiterhin existenten Pandemie und Infektionsgefahr mit den Aspekten der sozialen Teilhabe und sozialer Kontakte der Bewohnerinnen und Bewohner in Einklang zu bringen. Einschränkungen der gesetzlichen und vertraglichen Besuchsrechte dürfen nur in eng begrenztem Umfang vorgenommen werden, sind aber unter Umständen bei einer sich ggf. dramatisch entwickelnden Pandemielage unvermeidlich. Die Verhältnismäßigkeit aller Vorhaben und Handlungen muss einer anhaltenden Überprüfung unterzogen und stets gerechtfertigt sein. Die Gesundheit und das Selbstbestimmungsrecht der Bewohner*innen zu wahren macht eine permanente strategische Überprüfung der getroffenen Vorgaben und Entscheidungen kritisch und wertend unvermeidlich. Besuche von An- und Zugehörigen unter dem Aspekt des Infektionsschutzes angemessen sicher bei gleichzeitig geringen Einschränkungen der Bewohner*innen und deren</p>
------	---

	<p>Besucher*innen zu gestalten, ist Anliegen dieser gleichsam austarierenden Konzeption.</p> <p>In Bezug auf evidente Aspekte der Kommunikation und Transparenz werden die hier dargelegten Ausführungen in enger Abstimmung mit den Bewohnern*innen insbesondere mit dem gewählten Mitwirkungsorgan des Beirats getroffen und hiernach extern durch Aushang, persönliche Anschreiben und durch die digitalisierte Einbindung sozialer Medien multipliziert.</p> <p>Anzumerken bleibt, dass die stationäre Senioreneinrichtung durch das fortgeschrittene Impfgeschehen nicht als dem Umfeld abgekapselte Enklave, in der keine Infektionsgefahren mehr bestehen können, zu betrachten sein darf.</p>
Strukturelement	<p>Die Einrichtung garantiert in den Bereichen der internen Besuche und Veranstaltungen als auch bei extern zu nutzenden Aufenthalten der Bewohnerinnen/Bewohner ein Höchstmaß an infektionsschützenden Maßnahmen.</p> <p>Als zusätzliches Steuerungselement ergänzend zu dem internen Screening-Verfahren haben die PoC-Schnelltests in der Infektionsschutzprophylaxe der Senioreneinrichtung zu gelten. Der Aspekt der eingeschränkten Validität ist hierbei gewiss zu berücksichtigen. Hierzu verweisen wir auf diesbezügliche Ausführungen in unserer mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt abgestimmte Testkonzeption. In diesem Zusammenhang sind analoge Gleichstellungsparameter mit dem Status der Vollimpfung respektive Erkrankung und der unterstellten Antikörpergenese zu berücksichtigen.</p> <p>Frühzeitiges Erkennen und Isolierung von infektiösen Personen stellen eine weitere realistische Möglichkeit im Umgang mit dem Corona Virus dar. Letztendlich obliegt es aber auch der Eigenverantwortung der Seniorinnen und Senioren und deren Kontaktpersonen diese gesundheitlichen Garantien zu vervollständigen.</p> <p>Die auskömmliche Ausstattung mit infektionsschützendem Material ist hier ebenso evident wie die nachhaltige Dokumentation zwecks Nachvollziehbarkeit. Sofern hindernden Gründe, z. Bsp. durch Attest belegte nicht gegebene Nutzungsmöglichkeit eines geeigneten MNS, sind auf alternative Besuchsmöglichkeiten wie die Form des digitalisierten Kontakts zu verweisen. Letztendlich sind die einrichtungsinternen Aufbau- und Ablaufstrukturen für den Die Vorhaben und zielführenden Strukturen sind mit den Mitgliedern des Beirats, Ergänzung findend durch weitere Bewohnerinnen/Bewohner, transparent zu besprechen, zu erläutern und letztlich offen zu kommunizieren</p>
Maßnahmen	<p>Besuchsregelung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte ist die jeweilige gesetzliche Grundlage in Anhängigkeit des Inzidenzwertes zu berücksichtigen. Generell ist der/die Bewohner*in als die Bezugsgröße eines singulären Haushalts anzusehen. <p>Im <u>öffentlichen Raum</u> ist grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,50 Metern einzuhalten. Abweichend hiervon kann Unterschreitung erfolgen bei:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen des gleichen Hausstandes - Zusammentreffen mit einer Person aus einem fremden Hausstand - beim Treffen von einer Person mit max. fünf Personen eines fremden Hausstandes <p>Das Tragen einer medizinischen Maske ist für Besucher*innen weiterhin obligatorisch. Hierauf kann aber im Kontakt mit dem/der Bewohner*in, der/die</p>

über einen vollständigen Impfschutz verfügt, verzichtet werden.

Nach Beurteilung durch die Verantwortlichen in der Einrichtung ist dies aufgrund von wissenschaftlich nicht ausreichender, valider Erkenntnislage und möglichen Impfdurchbrüchen nicht angezeigt. Wir bitten bis auf Weiteres die Maskenpflicht im öffentlichen Raum auch im persönlichen Kontakt aufrechtzuerhalten.

Durch die Regelungen der CoronaSchVO gelten sowohl die Innen- als auch die abgegrenzten Außenbereiche einer vollstationären Senioreneinrichtung nicht als öffentlicher Raum.

Im privaten Raum können im Rahmen der zeitlich unbeschränkten Besuchsrechte zeitgleich von einem/r Bewohner*in maximal fünf Personen aus maximal zwei Hausständen empfangen werden.

Besucher*innen haben zu allen Personen einen Mindestabstand von 1,50m einzuhalten. Dieser Abstand gilt nicht bei Personen, die über einen vollständigen Impfschutz verfügen, respektive, die eine medizinische Maske tragen.

Nach Beurteilung durch die Verantwortlichen in der Einrichtung ist die Abkehr von bis dato infektionsschützender Besuchs- und Kontaktregelung aufgrund von wissenschaftlich nicht ausreichender, valider Erkenntnislage und möglichen Impfdurchbrüchen nicht angezeigt.

Wir bitten eindringlich bis auf Weiteres die Maskenpflicht auch im persönlichen Kontakt aufrechtzuerhalten, das Mindestabstandsgebot zu wahren und die Vielfalt der Kontakte auf ein notwendiges Maß zu begrenzen.

Zumal in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit des Screenings und der PoC-Schnelltestung als voraussetzendes Kriterium, um die Einrichtung betreten zu können, zu beachten ist.

Auch weiteren Besucherinnen/Besuchern ist die Kontaktaufnahme zu Bewohnerinnen/Bewohnern zu ermöglichen, hier sind exemplarisch Seelsorgerinnen/Seelsorger, Dienstleistern der medizinisch-pflegerischen Versorgung und weiterer Grundversorgung zu nennen.

Screening, Information und Händedesinfektion ist nach Vorgaben ist zu erfolgen. Sofern diese Maßnahme den Verdacht auf einen möglichen Eintrag des SARS-CoV-2 Virus in die Einrichtung gewährt ist der Zutritt zu untersagen. Gleiches gilt bei Weigerung des Besuchers/der Besucherin, sich diesem Monitoring zu unterziehen.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass bei Weigerung bezüglich der PoC-Schnelltestung ein Besuch weder angezeigt noch wünschenswert ist. Die Möglichkeit des Infektionsrisikos wäre latent existent.

Das PoC-Schnelltestungsverfahren nach hausinternen Kriterien ist zu realisieren. Sofern dieses Testverfahren ein positives Ergebnis verzeichnen würde, ist das unverzügliche Verlassen der Einrichtung geboten.

Besuchsregister, vierwöchige Aufbewahrungsfrist, ist zu führen.

Bei Weigerung der Datenbekanntgabe ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass die gemeinsame Einnahme von Mahlzeiten respektive von Getränken von Bewohnern*innen und Besuchern*innen aufgrund der hierbei nicht möglichen Wahrung des Abstandsgebots nicht möglich sein sollte.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass Bewohner*innen, die bei ihren Angehörigen übernachten, sich nach erfolgter Rückkehr in den Status der freiwilligen Quarantäne begeben sollten.

Bei Nachweis einer SARS-CoV-2 Infektion bei Bewohnerin/Bewohner/Mitarbeitenden, je nach Lagebeurteilung in einer Bandbreite von diffusem Ausbruchsgeschehen bis hin zu einem eruierenden Cluster können ggf. Besuche ausgesetzt oder nur in abgetrennten Bereichen außerhalb der betroffenen Wohnbereiche oder im Außenbereich stattfinden. Diesbezüglich erfolgt die unverzügliche Information an das zuständige Gesundheitsamt und die WTG Behörde, von wo aus weitere handlungsleitende Regelungen in Abstimmung und der Informationsübermittlung an die Bezirksregierung und das entsprechende Ministerium/MAGS erfolgen.

Besuche im privaten Räumlichkeiten sind zuzulassen. Sofern in getrennt konfigurierten Besucherräumen Kontakte hergestellt werden können, kann auf additive Schutzvorschriften verzichtet werden

Das Verlassen der Einrichtung, Infektionsschutzmaßnahmen gelten unisono, ist den Bewohner*innen alleine oder mit weiteren Bewohnern*innen, Besuchern*innen und Mitarbeitenden der Einrichtung gestattet. Als Dauer des Verlassens ist ein Mindestwert von sechs Stunden gewährt. Bewohner*innen, die die Einrichtung verlassen, sind nach Rückkehr und drei Tage nach Rückkehr PoC-Antigentests vorzunehmen.

Sofern bei Bewohnern*innen nachweisbar ein positives Testergebnis Covid-19 vorliegt, sie als Kontaktperson 1 Grades zu gelten hat, ein PoC-Schnelltest einen begründeten Verdacht auf Viruslast darstellt, der mittels PCR-Test der Bestätigung bedarf, oder eine akute und eindeutige respiratorische Symptomatik existent ist erfolgt die Isolation/Quarantäne und die Gewissheit gewährende Realisation einer PCR-Testung. Sofern nicht bereits von der zuständigen Behörde das Maß der Quarantäne/Isolation entsprechend veranlasst worden ist, ist die Information an diese von Einrichtung ohne zeitlichen Verzug zu gewährleisten.

Die Isolation/Quarantäne wird beendet durch:

- die Aufhebung durch das GA.
- frühestens nach 10 Tagen bei 48stündiger Symptommfreiheit und einem negativen Ergebnis eines PCR –Tests.
- bei Kontaktperson 1 Grades nach 14 tägiger Symptommfreiheit
- bei Verdachtsfällen, wenn der PCR-Test den Verdacht ausschließt

Aufnahme in Einrichtung:

Nach erfolgter Aufnahme wird der/die Bewohner*in verpflichtet einen MNS zu tragen und den Mindestabstand zu wahren. Am sechsten Tage ist eine Ergebnisfindung mittels PoC-Test oder PCR-Test zu erzielen.

Die Einrichtung weist darauf hin, dass sofern die individuelle Lebensrealität des/der Bewohners*in eine reduzierte situative Orientierung und Einsichtsfähigkeit erkennen lässt, beratende Angebote und weitere Maßnahmen des Infektionsschutzes, wie die der freiwilligen Quarantäne, als probate Mittel Anwendung finden können.

Besucher*innen, die eine Erkältungssymptomatik aufweisen, ist der Zutritt in die

	<p>Einrichtung untersagt. In sehr zu begründenden Ausnahmesituationen, hier entscheidet die EL, kann ein gewünschter Besuch ggf. Realisation finden.</p> <p>Wir weisen alle Besucher*innen darauf hin, dass Sie die Einrichtung unverzüglich über die Existenz von Symptomen, die auf eine COVID-19 Erkrankung schließen lassen, informieren möchten. Gleiches gilt für die positive Testung auf SARS-CoV-2.</p> <p>Nutzung der Cafeteria:</p> <p>Sofern Bewohnerinnen/Bewohnern die Nutzung der Cafeteria ermöglicht wird, ist der Zugang und die Platzierung an die Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften gebunden.</p> <p>Die Einhaltung des Mindestabstands von 1,50m, das Tragen von MNS bis zum Platze respektive bei jedweder Mobilität wird weiterhin empfohlen.</p> <p>Die Nutzung der Cafeteria als Ort der Förderung sozialer Kontakte wird bis auf Weiteres nicht in Erwägung gezogen. Hier sind die geöffneten Lokalitäten der Wohnzimmer auf den differenten Wohnbereichen und weitere interne Aufenthaltslokalitäten als aktuell ausreichende kompensatorische Möglichkeiten anzusehen, jedweder Form von Isolation oder Einsamkeit adäquat zu begegnen. Diese homogenen Bezugsgrößen in einer übergeordneten Räumlichkeit gleichsam zu durchmischen ist aus aktueller Sicht her als kontraproduktiv anzusehen. Einrichtungsinterne Mechanismen der Zutrittssteuerung respektive der Umsetzung hygienespezifischer Parameter durch die Klientel der hochbetagten Seniorinnen und Senioren sind mit der Alltagsrealität der hiesigen stationären Altenhilfe keineswegs kompatibel und beherbergen ein zu signifikantes Gefährdungspotential der ungehinderten Virusübertragung und der hieraus resultierenden Erkrankung.</p> <p>Die Einrichtungsleitung entscheidet bei ggf. geöffneter Cafeteria über den Zugang von Besucherinnen und Besuchern, wohingegen der Öffentlichkeit der diesbezügliche Eintritt zu untersagen ist.</p> <p>Ebenso sind alle Formen von öffentlichen Veranstaltungen aktuell nicht möglich.</p> <p>Regelungen betreffend Besuchsverbote respektive Besuchseinschränkungen erfolgen über die WTG Behörde. Hier findet insbesondere das Ausbruchsgeschehen der Infektionslage und die Durchführbarkeit des Besuchsmanagements besondere Beachtung.</p>
<p>Infektions-, Hygieneschutz</p>	<p>Verwendung eines geeigneten MNS etc., Beachtung der Schutzkleiderordnung. Ungeachtet dessen sind hygienische Maßnahmen des Infektionsschutzes, insbesondere die Händehygiene bei dem Eintritt und Verlassen der Einrichtung unabdingbar.</p> <p>Implementierung der PoC-Schnelltestverfahren</p>
<p>Zeitfenster</p>	<p>Die zeitliche Limitierung von Besuchskontakten in der Einrichtung darf den Wert von einer Stunde nicht unterschreiten. Besuche sind an den Vor- und Nachmittagen sowie an sieben Tagen in der Woche möglich.</p>
<p>Ergebnis</p>	<p>Ggf. mündlich zu erfolgender Bericht oder schriftliche Dokumentation</p>

Anzumerken bleibt, dass in dieser aktualisierten Fassung nicht weiter aufgeführte Parameter, insbesondere die des Hygiene- und Infektionsschutzes, hier verweisen wir auf die einrichtungsinterne mit dem Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf abgestimmte Testkonzeption, zu Grunde liegen, und somit als mitgeltende Unterlagen anzusehen sind.

© Edmund-Hilvert-Haus 07.05.2021